

GEMEINDE NEUFAHRN B. FREISING

LANDKREIS FREISING

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139

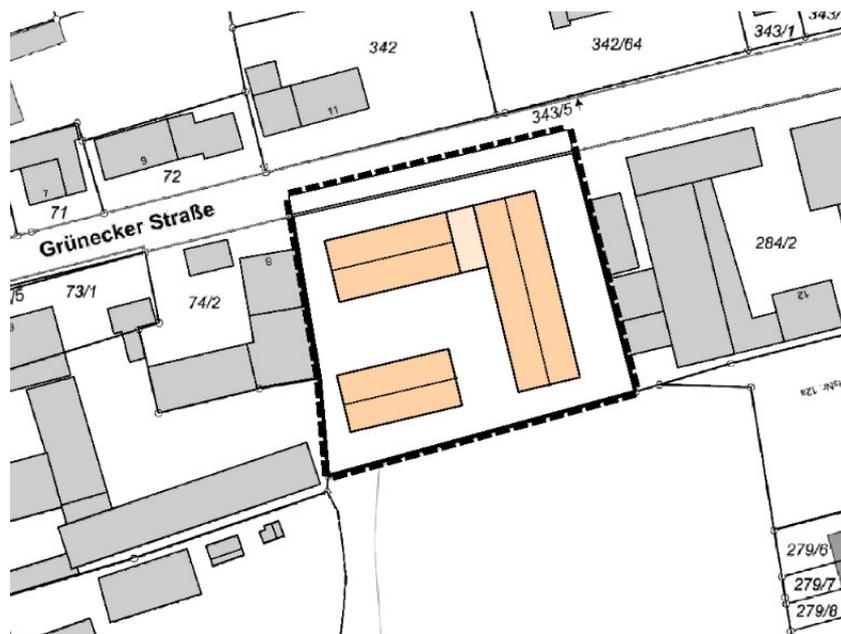
mit Grünordnungsplan

Für das Flurstück mit der Nummer 284, sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 266 (Grünecker Straße).

SATZUNG

Die Gemeinde Neufahrn erlässt gemäß §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung als Satzung.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen und Text (Teil A) und den Hinweisen durch Planzeichen und Text (Teil B), jeweils i.d.F. vom 19.12.2022.



Planungsumgriff (o.M.)

FERTIGUNGSDATEN

Vorentwurf: 30.05.2020
Entwurf 19.12.2022

Geändert:
Geändert:

Vorhabenträger:
Demos Wohnbau GmbH
Thalkirchner Straße 26
80337 München
E-Mail: info@demos.de
Internet: <https://www.demos.de>

Planverfasser:
Goergens Miklautz Partner GmbH
Architekten und Stadtplaner
Prinzregentenplatz 17
81675 München

A FESTSETZUNGEN

1.0 GELTUNGSBEREICH UND RÄUMLICHE UNTERGLIEDERUNG

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139.
- 1.2  Abgrenzung der Bereiche mit unterschiedlicher Wandhöhe gemäß Festsetzung A 8.3, mit unterschiedlicher Dachform und Dachneigung gemäß Festsetzungen A 9.1 und A 9.2 innerhalb von Baugrenzen.
- 1.3  Bezeichnung des Bauraums bzw. Bauraumteilbereichs, z.B. Bauraumteilbereich mit der Kennzeichnung 1b innerhalb von Baugrenzen gemäß Festsetzung A 5.1

2.0 VERHÄLTNIS ZU KOMMUNALEN SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

- 2.1 Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs alle bisherigen rechtskräftigen Bebauungspläne.
- 2.2 Soweit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 139 nichts anderes festsetzt, gelten die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Neufahrn in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 gültigen Fassung.
- 2.3 Für Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 gilt § 7 i.V.m. den § 4-5 und § 9-12 der Satzung über Werbeanlagen und Hinweisschilder (Werbeanlagensatzung – WaS) der Gemeinde Neufahrn b. Freising in der Fassung vom 27.07.2017.

3.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 3.1 Wohnen ist im gesamten Geltungsbereich zulässig, soweit es in Festsetzung A 3.2 nicht anders geregelt ist.
- 3.2 Im Erdgeschoss der Bauraumteilbereiche 1a, 1b und 1c sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Erschließungsflächen, Tiefgaragenrampen, Flächen zur Unterbringung von Fahrrädern, Kinderwägen, Müll zulässig. Wohnen ist im Erdgeschoss mit Fassadenanteilen entlang der Baulinie an der Grünecker Straße unzulässig.
- 3.3 Ausnahmsweise können im gesamten Geltungsbereich Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören sowie Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden.
- 3.4 Vergnügsstätten sind unzulässig.
- 3.5 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen gemäß Festsetzungen A 3.1 bis A 3.3 sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet (vgl. § 12 Abs. 3a S. 1 BauGB a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB).

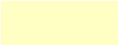
4.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 4.1 **GR_G 1.320 m²** Maximal zulässige Grundfläche nur für Hauptgebäude in m²
- 4.2 **GR_{TB} 220 m²** Maximal zulässige Grundfläche nur für Terrassen/Balkone in m²
- 4.3 Über die maximal zulässige Grundfläche gemäß Festsetzung A 4.1 und A 4.2 hinaus ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch Flächen für eine Trafostation gemäß Festsetzung A 15.1, Müllauffstellflächen gemäß A 15.2, oberirdische Wege, Flächen für Fahrradabstellplätze sowie Flächen für Tiefgaragen und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche gemäß Festsetzung A 13.5 zulässig, maximal jedoch beschränkt auf eine Überschreitung von insgesamt 1.520 m².

5.0 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- 5.1  Baugrenze.
- 5.2  Baulinie.
- 5.3  Bauraumteilbereich nur für Terrassen/Balkone sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.
- 5.4 Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der maximal zulässigen Wandhöhen im Bebauungsplangebiet werden Außenwände zugelassen, vor denen abweichende Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO bzw. § 3 der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Neufahrn vom 01.02.2021 zulässig sind.
Hinweis: Die Abstandsflächensatzung der Gemeinde kommt hier nicht zur Anwendung.

6.0 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- 6.1  Öffentliche Verkehrsfläche / Straßenfläche.
- 6.2  Straßenbegrenzungslinie.

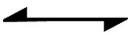
7.0 PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN

- 7.1  Umgrenzung von Flächen, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit belastet sind.
- 7.2  Erdgeschossiger Durchgang im Bauraumteilbereich 1c.

8.0 HÖHENLAGE

- 8.1 Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe des jeweiligen Bauraums bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bei Satteldächern oder bis zum oberen Abschluss der Wand bei Flachdächern.
- 8.2 **463,00 m ü. NN** Festgesetzte Bezugshöhe je Bauraum gemäß Festsetzung A 1.3 in Meter, z.B. 463,00 m ü. NN.
- 8.3 **WH=11,00 m** maximale zulässige Wandhöhe in m, z.B. 11,00 m
- 8.4 Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß darf, gemessen von der festgesetzten Bezugshöhe je Bauraum-/teilbereich gemäß Festsetzung A 8.2, 0,3 m nicht überschreiten. In den Bauräumen 1a, 1b und 1c, und dort nur in Bereichen mit Wohnnutzung im Erdgeschoß, darf die Oberkante des Fertigfußbodens maximal 1,2 m über der festgesetzten Bezugshöhe gemäß Festsetzung A 8.2 liegen.
- 8.5 Abgrabungen und Aufschüttungen sind in dem Maße zulässig, wie sie zur Herstellung des Vorhabens erforderlich sind. Stützmauern an privaten Gartenbereichen und private Gemeinschaftsgrünflächen nutzbaren Grünflächen sind mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.
- 8.6 Im Bereich zwischen den Außenfassaden der Bauraumteilbereiche 1a und 1c ist eine transparente Schallschutzwand mit einer Wandhöhe gemäß Festsetzung A 8.3 zulässig.

9.0 GEBÄUDE UND DACHGESTALTUNG

- 9.1 **SD 33-37°** Als Dachform in den Bauraumteilbereichen 1a und 1c sowie im Bauraum 2 ist nur das symmetrische Satteldach mit einer Dachneigung von 33-37° zulässig.
- 9.2 **FD** Das Dach des eingeschossigen Verbindungsbaukörper im Bauraumteilbereich 1b ist, soweit es nicht als Dachterrasse genutzt wird, extensiv zu begrünen. Die Dachneigung ist von 1-5° zulässig.
- 9.3  Hauptfirstrichtung bei Satteldächern.
- 9.4 Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind nur matte Schuppendeckungen zulässig. Die Dachdeckungen des Baugrundstücks sind hinsichtlich Farb- und Materialwahl einheitlich herzustellen. Glänzende oder das Sonnenlicht reflektierende Dachdeckungen sind unzulässig. Bei zusammengebauten Baukörpern sind nur einheitliche Dachdeckungen zulässig.
- 9.5 Dachloggien sind nur auf den nach Süden und Westen orientierten Dachseiten der Baukörper zulässig. Sie sind zur Fassadenseite offen zu gestalten. Die Dachloggien innerhalb des Geltungsbereiches sind einheitlich zu gestalten.
- 9.6 Sonstige Dachaufbauten wie z.B. Gauben und Quergiebel sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Dachflächenfenster sowie technische Anlagen (z.B. Lüftung) einschließlich Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie gemäß A 10.1.

10.0 ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE UND SATELLITENANLAGEN

- 10.1 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Sie sind in gleicher Neigung wie das Hauptdach flach auf den Dachflächen anzubringen oder in die Dachflächen zu integrieren. Sie sind zu klaren rechteckigen Flächen zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung und Gestaltung untereinander sowie auf etwaige Dachaufbauten abzustimmen.
- 10.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie an Fassaden sind nur als integraler Bestandteil der Fassade zulässig. Eine durch Reflexion verursachte Blendwirkung bezogen auf die Nachbarschaft ist zu vermeiden.
- 10.3 Die Antennen von Satellitenempfangsanlagen sind unterhalb der Gebäudetraufe und nur auf den straßenabgewandten Seiten anzubringen. Die Anlagen sind je Gebäude zu Gemeinschaftsanlagen zusammenzufassen.

11.0 FASSADENGESTALTUNG

- 11.1 Als Materialien an den geschlossenen Teilen der Außenwände sind Putzflächen, Sichtbeton gestrichen oder werksteinmäßig bearbeitet, Sichtmauerwerk, auch geschlämmt, sowie Naturstein- und Holzverkleidungen (auch gestrichen oder beschichtet) zulässig.
- 11.2 Die Gebäude, einschließlich Balkone und sämtliche andere Anbauteile, sind hinsichtlich der Gestaltung sowie der Farb- und Materialwahl einheitlich aufeinander abzustimmen.

12.0 IMMISSIONSSCHUTZ

- 12.1  Fassaden mit Schallschutzmaßnahmen gemäß Festsetzung A 12.4, A 12.5 und A 12.6

- 12.2  Fassaden mit Schallschutzmaßnahmen gemäß Festsetzung A 12.5 und A 12.6.

- 12.3 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind technische Vorkehrungen gegen Außenlärm gemäß der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vorzusehen.

- 12.4 An den gemäß Festsetzung A 12.1 gekennzeichneten Fassadenbereichen mit Verkehrslärmpegeln von mehr als 60 dB(A) nachts sind offenbare Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume von Wohnungen nicht zulässig, jedoch dürfen diese zu Reinigungszwecken offenbar ausgeführt werden.

Abweichend davon sind Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume zulässig, wenn durch Schallschutzkonstruktionen (verglaste Vorbauten, vorgehängte Fassaden, Kastenfenster, o. ä.) gewährleistet wird, dass vor diesen Fenstern ein nicht schutzbedürftiger Vorraum entsteht, innerhalb dessen ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 64/54 dB(A) tags/nachts nicht überschritten wird.

Alternativ sind Schallschutzvorbauten mit geringerer Schalldämmung zulässig, wenn diese Räume durch ein weiteres Fenster an einer vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite belüftet werden können.

Der Einbau von Schalldämmlüfter an der betroffenen Fassade ist nicht ausgeschlossen. Diese können verwendet werden, solange der Nachweis geführt wurde, dass die Anforderungen der DIN 4109 an den Schallschutz der Außenbauteile weiterhin eingehalten werden. Im Fall öffentlicher Vorbauten darf die Schalldämmwirkung des Vorraumes nicht bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämm-Maßes der Aufenthaltsräume gemäß DIN 4109 berücksichtigt werden.

- 12.5 Schutzbedürftige Räume an den gemäß Festsetzung A 12.2 gekennzeichneten Fassadenbereichen mit Verkehrslärmpegeln von mehr als 64/54 dB(A) tags/nachts sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder anderen technisch geeigneten Maßnahmen zur Belüftung auszustatten. Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung sind beim Nachweis des erforderlichen Schallschutzes gegen Außenlärm zu berücksichtigen. Ausnahmen sind zulässig, wenn diese Räume durch ein weiteres Fenster an einer dem Verkehrslärm abgewandten Hausseite belüftet werden können.
- 12.6 Die Errichtung von Außenwohnbereichen (Privatgärten, Terrassen, Dachterrassen, offene Balkone/ Loggien, usw.) ist entlang der gemäß Festsetzung A 12.2 gekennzeichneten Fassadenbereiche nur zulässig, sofern diese durch eine geeignete Gebäudeeigenabschirmung oder sonstige aktive Schallschutzmaßnahmen (Verglasungen, Wände o.Ä.) so abgeschirmt sind, dass in Raummitte ein Verkehrslärmpegel von 64 dB(A) am Tage (Aufpunkthöhe 2 m über Oberkante Nutzfläche) nicht überschritten wird.
- 12.7 Tiefgaragenrampen sind einzuhausen oder in die Gebäude zu integrieren. Bei der Errichtung von Tiefgaragen Ein- und -ausfahrten sind lärmarme Entwässerungsrinnen sowie Garagentore zu verwenden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 13.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND DEREN ZUFAHRTEN, GELÄNDEUNTERBAUUNGEN**
- 13.1 Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) für Nutzungen gemäß Festsetzung A 3.2 und A 3.3 ist nach der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Abstellplätzen für Fahrräder i.V.m. der Anlage 1 zu § 3 der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung in der Fassung vom 29.10.2018 zu ermitteln, soweit es in Festsetzung A 13.2 nicht anders geregelt ist.
- 13.2 Bei Wohnnutzungen gemäß Festsetzung A 3.1 ist folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt: 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m² Wohnfläche und 1,5 Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche von 51 m² bis 120 m².
- 13.3 Ergänzend gilt: Grundflächen von Terrassen, Loggien und Balkonen, soweit sie eine Grundfläche von 6 m² je Wohneinheit überschreiten, bleiben um das Maß der Überschreitung bei der Ermittlung der Wohnfläche zum Zwecke der Ermittlung der erforderlichen Stellplatzzahl gemäß Gemeindegatsatzung unberücksichtigt.

- 13.4  Umgrenzung für Flächen für ebenerdige Zufahrten.
- 13.5  Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und Lichtschächte sowie für sonstige bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

14.0 FLÄCHEN FÜR FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- 14.1  Umgrenzung von Flächen für Fahrradabstellplätze.
- 14.2 Die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Abstellplätzen für Fahrräder i.V.m. der Anlage 1 zu § 3 der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung in der Fassung vom 29.10.2018.
- 14.3 Flächen für Fahrradabstellplätze sind auch außerhalb von Baugrenzen mit einer maximalen Länge von 10,0 m, einer maximalen Breite von 3,0 m und einer maximalen Fläche von 30,0 m² zulässig.

15.0 NEBENANLAGEN

- 15.1  Umgrenzung einer Fläche für eine Trafostation.
- 15.2  Umgrenzung einer Fläche für die temporäre Müllaufstellung.
- 15.3 Nebenanlagen gemäß Festsetzung A 15.1 und A 15.2 dürfen eine maximale Wandhöhe von 3,50 m, gemessen von der hergestellte Geländeoberfläche, nicht überschreiten.
- 15.4 Für Nebenanlagen sind Flachdächer und geneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig. Diese sind mit mindestens 10 cm Substratschicht extensiv zu begrünen.
- 15.5 Die Gestaltung der Nebenanlagen ist auf die Gestaltung der Hauptgebäude sowie untereinander einheitlich abzustimmen.
- 15.6 Die Umgrenzungen der Flächen gemäß Festsetzung A 15.1 und A 15.2 sind im Umkreis von 10,0 m verschiebbar.
- 15.7 Die gemäß Festsetzung A 15.1 und A 15.2 festgesetzten Nebenanlagen sind in den Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen zulässig.

16.0 GRÜNORDNUNG

- 16.1 Die unbebauten und nicht überdeckten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht für oberirdische Geh- und Fahrflächen, Terrassen oder Stellplätze erforderlich sind, entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien sind unzulässig.

- 16.2 Für nicht bebaute Flächen innerhalb der Bauräume gelten die angrenzenden grünordnerischen Festsetzungen entsprechend.
- 16.3 In der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Festsetzung A 6.1 sind mindestens 5 standortgerechte Straßenbäume 1. Wuchsordnung aus der Liste unter B4.5 gemäß den Anforderungen nach Festsetzung A 16.5 zu pflanzen. Die gewählte Baumart muss gemäß der neuesten Fassung der Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter als Straßenbaum geeignet sein.
- 16.4 Innerhalb des Baugrundstücks sind mindestens 20 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Davon sind mindestens 10 Bäume 2. Wuchsordnung (Endwuchshöhe 10-20 m) zu pflanzen. Bäume 2. Wuchsordnung können auch als mehrstämmiger Solitär vergleichbarer Qualität gepflanzt werden. Alle weiteren zu pflanzenden Bäume sind auch als Bäume 3. Ordnung oder regionaltypische Obstbäume zulässig.
- 16.5 Die zu pflanzenden Bäume müssen folgende Güteanforderungen und Mindestpflanzgrößen erfüllen:
- Bäume 1. und 2. Wuchsordnung: Hochstamm, 3xv, mDB, StU 20/25 cm.
 - Bäume 3. Wuchsordnung: Hochstamm, 3xv, mDB, StU 18/20 cm.
- 16.6 Bei Pflanzung von großen Bäumen in Belagsflächen ist ein durchwurzelbares, spartenfreies Mindestvolumen von 36 m³ mit einer durchwurzelbaren Mindestschichtdicke von 1,0 m vorzusehen.
- 16.7 Überdeckte Baumscheiben sind zulässig, sofern diese aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich sind und der langfristige Erhalt der Bäume durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet wird.
- 16.8 Für Hecken gemäß Festsetzung A 18.1 ist die Verwendung von Nadelgehölzen sowie Kirschlorbeer unzulässig.
- 16.9 Die Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind gemäß den Festsetzungen spätestens in der auf den Beginn der Gebäudenutzung folgenden Pflanzperiode auszuführen. Bei Ausfällen ist bis zum Ende der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Wuchsordnung und Mindestgüte nachzupflanzen.
- 16.10 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch planerische und textliche Festsetzungen dargestellten Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene oder irreversibel geschädigte sowie wegen Krankheit oder aus Sicherheitsgründen zu entfernende Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Nachpflanzungen haben der Wuchsordnung des ausgefallenen Gehölzes und den Güteanforderungen gemäß Festsetzung A 16.5 zu entsprechen.
- 16.11 Die als zu erhalten festgesetzten Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene oder irreversibel geschädigte sowie wegen Krankheit oder aus Sicherheitsgründen zu entfernende Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- 16.12 Die Decken von Tiefgaragen sowie sonstigen baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche sind, soweit sie sich außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen befinden, gegenüber der hergestellten Geländeoberfläche um im Mittel mindestens 0,60 m abzusenken und entsprechend hoch mit fachgerechtem, durchwurzelbarem Bodenaufbau zu überdecken. Sofern aus technischen Gründen

erforderlich, ist eine Unterschreitung der durchwurzelbaren Überdeckung um bis zu 20 % zulässig.

- 16.13 Bei Baumneupflanzungen 1. oder 2. Wuchsordnung oberhalb von unterbauten Flächen ist auf einer Fläche von mindestens 10 m² je Baum eine Aufbaustärke von mindestens 1,0 m herzustellen.
- 16.14 Die als Straßenbegleitgrün vorgeschlagenen Flächen gemäß Festsetzung B1.13 sind als artenreiche Blumenwiese mit bienen- und insektenfreundlichen Gräsern und Wildkräutern herzustellen und als solche zu pflegen.
- 16.15 Anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über geeignete Versickerungseinrichtungen auf den Baugrundstücken breittflächig zu versickern und so dem Grundwasser zuzuführen, z.B. über Rigolen oder Baumrigolen.
- 16.16 Im Bereich der Kinderspielplätze gemäß Festsetzung A 17.1 dürfen giftige Gehölze lt. LWG - Veröffentlichung (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau) Giftpflanzen in Gärten und Grünanlagen - jeweils neueste Fassung - mit einer Einstufung von 'stark giftig' und 'giftig' und 'schwach giftig' nicht gepflanzt werden.

17.0 SPIELFLÄCHEN

- 17.1  0-6 Kinderspielplatz mit Altersangabe, z.B. 0-6 Jahre.

- 17.2 Alle Kinderspielplätze sind mit Baum- und Strauchgruppen sowie Rasenflächen zu gestalten.
- 17.3 Die Größe der Spielflächen ist in Abhängigkeit zur Wohnfläche zu ermitteln: Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m². Je Wohneinheit ist ein Spielsandbereich von mindestens 1 m² und einer Mindestfläche von 10 m² vorzusehen. Spielplätze für bis zu 10 Wohneinheiten sind mit mindestens 2 ortsfesten Spielgeräten und je einem weiteren Spielgerät für je weitere 10 Wohneinheiten auszustatten sowie mit einer ortsfesten Sitzgelegenheit je Wohneinheit.
- 17.4 Die Lage der Spielplätze ist im Umkreis von 20 m variabel.

18.0 EINFRIEDUNGEN

- 18.1 Einfriedungen sind in Form von Strauch- oder Heckenpflanzungen zulässig. An den westlichen, südlichen und östlichen Flurstücksgrenzen innerhalb des Geltungsbereichs ist die Kombination mit senkrechten Holzstaketenzäunen oder innenliegenden Maschendraht- oder Metallstabgitterzäunen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Sämtliche Zäune müssen sockellos sein und mindestens einen Abstand von 10 cm zum Boden aufweisen. Geschnittene Hecken dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
- 18.2 Absturzsicherungen sind mit einer Höhe von maximal 0,9 m zulässig, wenn eine Höhendifferenz von mindestens 50 cm zu überwinden ist.
- 18.3 Gabionen, Schilfrohr- und Kunststoffgeflecht sind unzulässig.

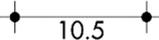
19.0 BEFESTIGTE FLÄCHEN

Die Beläge der befestigten Flächen eines Baugrundstückes sind aufeinander abzustimmen.

19.1 Zulässig sind:

- | | | |
|----|--------------------------------|---|
| a) | für Straßenflächen und Radwege | Asphalt |
| b) | für Gehwege | Asphalt, Pflasterbelag |
| c) | für Parkplätze | wasserdurchlässiger Aufbau inkl. Begrünung z.B. Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge etc. |
| d) | für Feuerwehruzufahrten | wasserdurchlässiger Aufbau inkl. Begrünung z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengitterstein, Rasenwaben etc. |
| e) | für Wohnerschließungswege | Pflaster- und Plattenflächen |
| f) | für private Terrassen | Plattenbelag |

20.0 VERMASSUNG

20.1  Vermaßung in Meter, z.B. 10,5 m

21.0 VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLÄNE

21.1 Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vorhaben- und Erschließungspläne mit den Plannummern 002-006 Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

1.0 HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- | | | |
|------|---|---|
| 1.1 |  | Bestehende Grundstücksgrenzen. |
| 1.2 | 284 | Flurnummer, z.B. 284. |
| 1.3 |  | Als abubrechen vorgeschlagenes Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs. |
| 1.4 |  | Bestehende Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs, teilweise mit Angabe der Nutzung sowie der bestehenden Anzahl der Geschöße (ohne Gewähr in Bezug auf zwischenzeitliche Änderungen). |
| 1.5 |  | Vorgeschlagene Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Festsetzung A8.3. |
| 1.6 |  | Vorgeschlagene Tiefgaragenrampe innerhalb des Baukörpers im Bauraum 1a |
| 1.7 |  | Vorgeschlagene Anzahl der Geschöße und ein weiteres Geschöß als Dachgeschoß, z.B. drei Geschöße und ein weiteres Geschöß als Dachgeschoß. |
| 1.8 |  | Bestehender Baum. |
| 1.9 |  | Vorgeschlagener Standort für Baumneupflanzungen. |
| 1.10 |  | Vorgeschlagene private Grünfläche. |
| 1.11 |  | Vorgeschlagene private Wohnerschließungswege. |
| 1.12 |  | Vorgeschlagene Feuerwehrbewegungsflächen. |
| 1.13 |  | Vorgeschlagenes Straßenbegleitgrün. |
| 1.14 |  | Vorgeschlagener Standort für einen Baum im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen. |
| 1.15 | P | Vorgeschlagene Parkplätze (P) im öffentlichen Straßenraum. |
| 1.16 | TG 65 | Anzahl der zu voraussichtlich herstellbaren Anzahl an Pkw-Stellplätze in Tiefgaragen. |

2.0 ERSCHLIESSUNGSVORRAUSSETZUNGEN

- 2.1 Die Gebäude sind vor Bezugfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung ist als Trennsystem ausgeführt.

3.0 ÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN

- 3.1 Aus Gründen des vorsorglichen Grundwasserschutzes ist das Einbringen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.

- 3.2 Der Nutzung von Niederschlagswasser ist Vorrang vor der Pflicht zur Versickerung einzuräumen.

Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Freising. Von den einzelnen Bauwerbern ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt.

Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu entnehmen. Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser verweisen wir als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser).

- 3.3 Die Verwendung von umweltverträglichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen mit Zertifikat durch eine unabhängige Prüfstelle wird empfohlen. Bei Verwendung von festen Brennstoffen wird auf die Entstehung von Stickoxyden und deren negative Auswirkung für die Umwelt hingewiesen.

- 3.4 Auf die Verwendung von Tropenholz ist zu verzichten.

- 3.5 Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, einer geeigneten Verwendung möglichst innerhalb des Geltungsbereichs zuzuführen und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

- 3.6 Zur Minimierung des Kollisionsrisikos ist entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen (s. u.a. <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>).

4.0 HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

- 4.1 Die Bäume und Baumscheiben sind mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z.B. Bügel, Poller) gegen Anfahrsschäden und Verdichtung zu schützen.
- 4.2 Während der Bauphase gelten die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4. In Bereichen, in denen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den zu erhaltenden Baum- und Gehölzbeständen Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind, wenn erforderlich, im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Wurzelbereiches vorzunehmen (z.B. Wurzelvorhang).
- 4.3 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan, in dem der Inhalt des Bebauungsplanes inkl. des Grünordnungsplanes nachgewiesen und weiterentwickelt wird, einzureichen.
- 4.4 Sollten Baumfällungen erforderlich sein, ist zum Schutz der Vogelpopulation der grundsätzliche Verbotzeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03. - 30.09.) zu beachten. Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig.
- 4.5 Pflanzliste für Baumpflanzungen

Straßenbäume, zum Beispiel:

Alnus x Spaethii – Purpur-Erle
 Corylus colurna – Baumhasel
 Gleditsia triacanthos 'Skyline' – Säulen-Gleditschie
 Liriodendron tulipifera – Tulpenbaum
 Quercus cerris – Zerreiche
 Tilia tomentosa 'Brabant' – Silberlinde ‚Brabant‘
 oder andere standortgerechte Klimabäume

Private Freiflächen:

Wuchsklasse II:

Catalpa bignonioides – Trompetenbaum
 Ostrya carpinifolia – Hopfenbuche
 Paulownia tomentosa – Blauglockenbaum
 Prunus avium 'Plena' – Gefülltblühende Vogelkirsche
 Sophora japonica 'Regent' – Japanischer Schnurbaum ‚Regent‘
 Sorbus aucuparia 'Edulis' – Essbare Eberesche

Wuchsklasse III:

Amelanchier arborea 'Robin Hill' – Baum-Felsenbirne
 Crataegus monogyna 'Paul's Scarlet' – Echter Rotdorn
 Fraxinus ornus 'Louisa Lady' – Blumenesche ‚Louisa Lady‘
 Magnolia kobus – Kobushi-Magnolie
 Malus 'Evereste' – Zierapfel ‚Evereste‘
 Malus 'John Downie' – Zierapfel ‚John Downie‘
 Parrotia persica 'Vanessa' – Eisenholzbaum ‚Vanessa‘
 Prunus padus 'Watereri' – Traubenkirsche ‚Watereri‘

5.0 IMMISSIONSSCHUTZ

Die schalltechnische Untersuchung „Bebauungsplan a. d. Grünecker Str. 10 in Neufahrn“ (Bericht Nr.: 700-6808-SU vom 28.11.2022) wurde von der Möhler+Partner Ingenieure AG erstellt und ist Bestandteil der Begründung.

6.0 GERUCHSTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Die geruchstechnische Untersuchung „Bebauungsplan a. d. Grünecker Str. 10 in Neufahrn bei Freising“ (Bericht Nr.: 700-6808-GE vom 28.11.2022.09.2022) wurde von der Möhler+Partner Ingenieure AG erstellt und ist Bestandteil der Begründung.

7.0 POTENZIALABSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Die Potenzialabschätzung zum Artenschutz vom Dezember 2022 wurde vom Büro Schober erstellt und ist Bestandteil der Begründung.

8.0 BAUGRUND UND GRUNDWASSER

Die Stellungnahme zu den Untergrund- und Grundwasserverhältnissen vom 13.01.2020 wurde von der Kraft Dohmann Czeslik Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH erstellt und ist Bestandteil der Begründung. Darüber hinaus befindet sich ein ausführliches Baugrundgutachten in Aufstellung.

9.0 SONSTIGE HINWEISE

- 9.1 Der Gemeinde ist das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Bei archäologischen Bodenfunden besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.
- 9.2 Der Gemeinde ist das Vorhandensein von Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
- 9.3 Die Löschwasserversorgung muss durch die Gemeinde sichergestellt werden.
- 9.4 Plangrundlage ist die digitale Flurkarte der Gemeinde, Stand 2022.
- 9.5 Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- 9.6 Alle zitierten DIN-Normen liegen in der Bauverwaltung der Gemeinde Neufahrn zur Einsicht bereit oder können beim Beuth-Verlag Berlin bezogen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien im Archiv des Deutschen Patentamtes hinterlegt.

Planverfasser:

Goergens Miklutz Partner GmbB
Architekten und Stadtplaner
Prinzregentenplatz 17
81675 München

München, den

(Entwurfsverfasser)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat _____ den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 gemäß § 8 BauGB gefasst.
2. Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom _____ bis _____ über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Stand vom _____ und deren Auswirkungen unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Im selben Zeitraum erfolgte zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 in der Fassung vom _____ die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 in der Fassung vom _____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Im selben Zeitraum wurde die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat am _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 nebst Satzung und Begründung, in der Fassung vom _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

Neufahrn, den _____

Franz Heilmeier, Erster Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB _____ am _____ ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer im

Rathaus Neufahrn
Bahnhofstraße 32
85375 Neufahrn

eingesehen werden.

Siegel

Neufahrn, den _____

Franz Heilmeier, Erster Bürgermeister